

# **Richtlinien der Stadt Aßlar zur Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit**

## **I. Grundsätzliches**

Die Jugendarbeit in der Stadt Aßlar wendet sich mit ihren Angeboten an junge Menschen. Sie sollen zur Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Handeln in der sozialen Gemeinschaft befähigt werden.

Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter haben, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

## **II. Allgemeine Grundsätze der Förderung**

### **1. Bereitstellung von Fördermitteln**

Den Trägern der freien Jugendhilfe, den Vereinen und freien Jugendinitiativen nach Prüfung durch den Magistrat der Stadt Aßlar werden Förderungsmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Die Förderungsmittel sind zweckgebunden.

Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Verwendung der gewährten Mittel zu überprüfen.

Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### **2. Förderungsberechtigung**

Förderungsmittel der Stadt Aßlar werden den Trägern der freien Jugendhilfe, Vereinen und freien Jugendinitiativen bewilligt, wenn deren Maßnahmen sich an junge Menschen wenden, die ihren Sitz in Aßlar haben.

### **3. Antragstellung und Verwendungsnachweis**

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen an den Magistrat der Stadt Aßlar zu stellen.

Grundsätzlich sind Anträge bis spätestens 15. Sept. eines Kalenderjahres für das laufende Bezugsjahr zu stellen.

Der Zuschussempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme, soweit gefordert, der Stadt Aßlar einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Werden für die gleiche Zweckbestimmung auch Anträge an das Land Hessen oder den Lahn-Dill-Kreis gestellt, gilt die Durchschrift an die Stadt Aßlar als Antrag, mit den gleichen Antragsfristen.

Das selbe gilt für die Vorlage des Verwendungsnachweises.

#### **4. Finanzierung**

Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden.
- b) die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt werden.
- c) trotz Aufforderung binnen vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

Mit der Antragstellung werden die Richtlinien zur „Förderung der Jugendarbeit“ anerkannt.

### **III. Bereiche der Förderung, Einzelmaßnahmen**

#### **1. Sachkosten und Hilfsmittel**

##### **a) Sachkosten**

Die Stadt Aßlar gewährt für Jugendgruppen Beihilfen für die Anschaffung von Büchern, Werkmaterial usw. Die Beihilfen betragen bis zu 25 v. H. der von der Stadt Aßlar als zuschussfähig anerkannten Kosten.

Der Anschaffungspreis muß mindestens DM 100 (**ab 01.01.2002 € 52,00**) betragen, die Höchstförderung beträgt DM 500,00 (**ab 01.01.2002 € 256,00**) im Jahr.

##### **b) Hilfsmittel**

Für die Anschaffung von langlebigen Gegenständen wird ebenfalls ein Zuschuss bis zu 25 v. H. der als zuschussfähig anerkannten Kosten gewährt, höchstens jedoch DM 1.000,00 (**ab 01.01.2002 € 512,00**) im Jahr.

Als langlebig gelten Gegenstände, die bei normaler Nutzung mindestens 3 Jahre verwendet werden können.

#### **2. Ferienfreizeiten**

Ferienfreizeiten werden unter folgenden Voraussetzungen an Träger der freien Jugendhilfe, an Vereine und freie Jugendinitiativen bezuschusst:

- a) Es ist ein schriftlicher Antrag sowie eine Teilnehmerliste vorzulegen.
- b) Je 8 Personen ist die Teilnahme eines qualifizierten Betreuers sicher zu stellen.
- c) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 6 Personen, einschließlich Betreuer.

- d) Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.

Für 4 bis 21 Tage kann ein Zuschuss in Höhe von DM 3,00 (**ab 01.01.2002 € 1,54**) pro Tag und Teilnehmer und DM 5,00 (**ab 01.01.2002 € 2,56**) pro Tag und Betreuer gewährt werden.

Maßnahmen unter 4 Tagen mit mindestens zwei Übernachtungen werden pauschal mit DM 4,00 (**ab 01.01.2002 € 2,08**) pro Teilnehmer und Betreuer bezuschusst.

### **3. Internationale Begegnungen**

Für die Bezuschussung von internationalen Begegnungen gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Es ist ein schriftlicher Antrag sowie ein Programm vorzulegen.
- b) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 6 Personen, einschließlich Betreuer.
- c) Je 8 Personen ist die Teilnahme eines qualifizierten Betreuers sicher zu stellen.
- d) Die Vorbereitung der Teilnehmer auf die Begegnung ist nachzuweisen.
- e) Ein gemeinsames Programm mit den Partnergruppen des Gastlandes ist durchzuführen.
- f) Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.
- g) Die Mindestdauer beträgt 4 Tage, die Höchstdauer beträgt 4 Wochen.

Bezuschussung:

- a) Der Zuschuss beträgt DM 4,00 (**ab 01.01.2002 € 2,08**) pro Tag und Teilnehmer bis höchstens DM 60,00 (**ab 01.01.2002 € 30,80**) für internationale Begegnungen im Ausland, für den Betreuer DM 5,00 (**ab 01.01.2002 € 2,56**) / Tag.
- b) Der Zuschuss beträgt DM 2,00 (**ab 01.01.2002 € 1,04**) pro Tag und Teilnehmer bis höchstens DM 40,00 (**ab 01.01.2002 € 20,80**) für internationale Begegnungen im Inland, für den Betreuer DM 5,00 (**ab 01.01.2002 € 2,56**) / Tag.

### **4. Begegnung im Rahmen der Städtepartnerschaft bzw. Begegnungen im Rahmen der vom Magistrat anerkannten Vereins- und Schulpartnerschaften im Ausland und den neuen Bundesländern**

Die Stadt kann Begegnungen auf Vereinsebene fördern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Bei Besuchen in der jeweiligen Partnerstadt
  - a) Die Reisegruppe umfaßt mindestens 6 Personen im Alter ab 10 Jahren
  - b) Es müssen mindestens 2 Übernachtungen am Zielort nachgewiesen werden
  - c) Die Teilnahme an einer Stadtbesichtigung, einem Museumsbesuch, an einer öffentlichen oder sportlichen Veranstaltung o. ä. sind Bedingung.
2. Bei Gegenbesuchen von Gruppen oder Vereinen aus den Partnerstädten

- a) Die Besuchergruppe muß mindestens 6 Personen im Alter ab 10 Jahren umfassen
- b) Sie muß mindestens zweimal in Aßlar nachweislich übernachtet
- c) Eine Stadtbesichtigung oder die Besichtigung von Sehenswürdigkeiten in Aßlar sind Bedingung.

Der Zuschuss der Stadt beträgt bei Veranstaltungen zu 1. DM 6,00 (**ab 01.01.2002 € 3,08**) pro Person und Tag.

Der Zuschuss der Stadt beträgt bei Veranstaltungen zu 2. DM 3,00 (**ab 01.01.2002 € 1,54**) pro Person und Tag.

Antragstellung:

Zuschüsse für Fahrten und Veranstaltungen zu 1. und 2. sind von den Vereinen oder Gruppen rechtzeitig vor Durchführung beim Magistrat der Stadt Aßlar zu beantragen und spätestens 4 Wochen nach Abschluß der Veranstaltungen mit Teilnehmerliste und Programm einzureichen.

Abrechnung:

Nach Durchführung der Fahrt oder Veranstaltung ist die Teilnehmerlisten mit den entsprechenden Nachweisen dem Magistrat vorzulegen.

Der Zahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich bargeldlos.

## **5. Förderung besonderer Maßnahmen und Veranstaltungen**

Für besondere Maßnahmen oder Veranstaltungen kann der Magistrat nach Vorlage eines entsprechenden Antrages einen Zuschuss gewähren.

## **IV. Schlußbestimmungen**

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2001 in Kraft.

Die in der Fassung vom 15. Februar 1993 gültigen Richtlinien werden außer Kraft gesetzt.

35614 Aßlar, 19.September 2001

Der Magistrat der Stadt Aßlar

Roland Esch  
Bürgermeister

Erich Bocher  
Erster Stadtrat